

4239 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Bundesrates

B e r i c h t
des Wirtschaftsausschusses

über den Beschluß des Nationalrates vom 1. April 1992 betreffend ein Bundesgesetz über die Gründung einer Schloß Schönbrunn Kultur- und Betriebsgesellschaft m.b.H. (Schönbrunner Schloßgesetz) und mit dem das Bundesfinanzgesetz 1992, BGBl. 1/1992, geändert wird

Mit dem vorliegenden Beschluß des Nationalrates sollen geeignete privatrechtliche Rahmenbedingungen für den Betrieb und die Erhaltung des Schlosses Schönbrunn in Wien geschaffen werden.

Durch die Ermächtigung zur Gründung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung soll eine Auslagerung des Betriebes des "Schloß Schönbrunn" aus der Bundesverwaltung und damit eine flexiblere Führung ermöglicht werden, um dem Gedanken eines erfolgreichen Tourismusmanagements unter Wahrung der Anforderungen des Denkmalschutzes zur Erhaltung des Kulturdenkmales "Schloß Schönbrunn" optimal Rechnung tragen zu können.

Durch den gegenständlichen Beschluß des Nationalrates wird der unentgeltliche Besuch des Parkes nicht berührt; Parkbesucher können auch weiterhin ohne Entgelt die Gartenanlage besuchen.

Bei der zu erwartenden Steigerung der Attraktivität des Schlosses Schönbrunn ist mit einer wesentlichen Erhöhung der Einnahmen zu rechnen.

Hinsichtlich der Übertragung ist folgende Vorgangsweise vorgesehen:

Der Gesellschaft werden mittels Rechtsgeschäft die für die Fortführung des Betriebes und Erhaltung der Substanz notwendigen Rechte am Vermögen des Schlosses Schönbrunn sowie an den erforderlichen Liegenschaften eingeräumt. Zu diesem Zweck sollen ferner bewegliche Sachen des derzeitigen Schlosses Schönbrunn auch als Sacheinlage des Bundes in die Gesellschaft eingebracht werden können.

Da die Gesellschaft die Aufgaben der Schloßhauptmannschaft übernehmen soll, wird diese Dienststelle aufgelöst, wobei deren Bedienstete in die Bundesbaudirektion Wien eingegliedert werden.

Der Wirtschaftsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 7. April 1992 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Wirtschaftsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 1. April 1992 betreffend ein Bundesgesetz über die Gründung einer Schloß Schönbrunn Kultur- und Betriebsgesellschaft m.b.H. (Schönbrunner Schloßgesetz) und mit dem das Bundesfinanzgesetz 1992, BGBl. 1/1992, geändert wird, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1992 04 07

Erich Holzinger
Berichterstatter

Ing. Johann Penz
Vorsitzender